

**Rechtssache C-648/20 (PPU)**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

1. Dezember 2020

**Vorlegendes Gericht:**

Magistrates' Court, London (Vereinigtes Königreich)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

26. November 2020

**Antragsteller:**

Bezirksstaatsanwaltschaft Swischtow

**Antragsgegner:**

PI

---

**IM WESTMINSTER MAGISTRATES COURT (Amtsgericht Westminster)**

**VOR BEZIRKSRICHTER (MAGISTRATES COURT) GRIFFITHS**

**ZWISCHEN**

**BEZIRKSSTAATSANWALTSCHAFT SWISCHTOW**

**ersuchende Behörde**

und

**PI**

**gesuchte Person**

**BESCHLUSS ÜBER EINE VORLAGE AN DEN**

**GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION**

**AUF Beschluss des Gerichts vom 26. November 2020**

**UND** unter Berücksichtigung der Schriftsätze des Rechtsanwalts der gesuchten Person sowie der Bezirksstaatsanwaltschaft Swischtow

**WIRD BESCHLOSSEN:**

1. Die im Anhang dieses Beschlusses wiedergegebenen Fragen werden dem Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden: Gerichtshof) zur Vorabentscheidung gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgelegt. Der Anhang dieses Beschlusses und die Begleitdokumente werden dem Gerichtshof unverzüglich übersandt.
2. Das weitere Verfahren in dieser Rechtssache wird bis zur Vorabentscheidung des Gerichtshofs über die im Anhang niedergelegten Fragen oder bis zu einem weiteren Beschluss des Gerichts ausgesetzt.

26. November 2020

**IM WESTMINSTER MAGISTRATES COURT**

**VOR BEZIRKSRICHTER (MAGISTRATES COURT) GRIFFITHS**

ZWISCHEN

**BEZIRKSSTAATSANWALTSCHAFT SWISCHTOW**

**ersuchende Behörde**

und

**PI**

**gesuchte Person**

**ERSUCHEN UM EINE VORABENTSCHEIDUNG**

**GEMÄSS ART. 267 AEUV**

**VORLEGENDES GERICHT**

- 1 Nachfolgend findet sich der eigentliche Text des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 267 AEUV, das vom Westminster Magistrates' Court am 26. November 2020 vorgelegt wurde.
- 2 Adresse des vorlegenden Gerichts: Westminster Magistrates Court, 81 Marylebone Rd, Marylebone, London NW1 5BR (England).

## **PARTEIEN DES AUSGANGSVERFAHRENS**

- 3 PI (die gesuchte Person) ist ein bulgarischer Staatsangehöriger, um dessen Übergabe durch das Vereinigte Königreich zur Strafverfolgung in Bulgarien wegen eines Diebstahls ersucht wird, der dort am 8. Dezember 2019 begangen worden sein soll.
- 4 Seine Adresse lautet: Kayders Solicitors, 16 Upper Woburn Place, Euston, London, WC1H OBS, England.
- 5 Ersuchende Behörde ist der Staatsanwalt der Bezirksstaatsanwaltschaft in Swischtow, Bulgarien.
- 6 Gemäß Art. 136 des Gesetzes über die rechtsprechende Gewalt ist die Bezirksstaatsanwaltschaft in der Hierarchie der bulgarischen Staatsanwaltschaft auf der untersten Stufe angesiedelt.
- 7 Die Adresse der ersuchenden Behörde ist Nr. 2 Dimitar Anev Straße, Bezirk Veliko Tarnovo, Swischtow, Republik Bulgarien.

## **EILVORABENTSCHEIDUNGSVERFAHREN (ART. 107) UND ANONYMITÄT (ART. 95)**

- 8 Das vorliegende Gericht beantragt, die Vorlage dem [Or. 2] Eilverfahren nach Art. 107 der Verfahrensordnung zu unterwerfen. Die gesuchte Person wurde auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls festgenommen und befindet sich derzeit im Vereinigten Königreich ausschließlich wegen dieses Verfahrens in Haft. Zu dieser Frage ist ein gesondertes Schriftstück eingereicht worden.
- 9 Das vorliegende Gericht hat der gesuchten Person Anonymität gewährt. Der Gerichtshof der Europäischen Union wird ersucht, dies gemäß Art. 95 der Verfahrensordnung ebenfalls zu tun.

## **VERFAHREN VOR DEM VORLEGENDEN GERICHT**

- 10 Das Verfahren vor dem vorlegenden Gericht betrifft einen Europäischen Haftbefehl, ausgestellt von der ersuchenden Behörde am 28. Januar 2020 (bestätigt von der National Crime Agency [Nationales Kriminalamt des Vereinigten Königreichs] am 20. Februar 2020), mit Ersuchen um Übergabe der gesuchten Person an Bulgarien für ein Strafverfahren wegen eines Diebstahls, der dort am 8. Dezember 2019 begangen worden sein soll. Die gesuchte Person wurde am 11. März 2020 gemäß einem Europäischen Haftbefehl in England festgenommen.
- 11 Die gesuchte Person legte gegen diese Entscheidung auf Grundlage der Entscheidungen des Gerichtshofs in den Rechtssachen OG (C-508/18) und PI (C-82/19), gefolgt von den Entscheidungen in den Rechtssachen JR und YC

(C-566/19 PPU und C-626/19 PPU), XD (C-625/[19] PPU), ZB (C-627/19 PPU) und PF (C-509/18) einen Rechtsbehelf ein.

- 12 Am 24. und 26. November 2020 führte das vorliegende Gericht eine mündliche Verhandlung durch und beschloss, die Sache dem Gerichtshof vorzulegen.

### **ZUSAMMENFASSUNG DER RECHTSFRAGEN**

- 13 Diese Rechtssache betrifft den Anwendungsbereich und die Definition des Begriffs „Justizbehörde“ nach Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl (im Folgenden: EHB) und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten. Die Frage ist, ob es sich beim bulgarischen Staatsanwalt um eine „Justizbehörde“ im Sinne von Art. 6 Abs. 1 handelt.
- 14 In neueren Entscheidungen des Gerichtshofs, insbesondere in den Rechtssachen OG (C-508/18) und PI (C-82/19), wurde entschieden, dass vor der Ausstellung eines auf einem Tatvorwurf beruhenden EHB ein zugrunde liegender nationaler Haftbefehl (im Folgenden: NHB) von einer Behörde erlassen werden muss, gegen die gerichtlicher Rechtsschutz in Anspruch genommen werden kann.
- 15 Weiter ist in der Entscheidung des Gerichtshofs in der Rechtssache Bob-Dogi (C-241/15) klargestellt worden, dass die Ausstellung eines EHB eine zweite Stufe des Schutzes für die gesuchte Person begründet und erfordert.
- 16 Die grundlegende Rechtsfrage lautet, ob der erforderliche zweistufige Schutz gegeben ist, wenn sowohl der NHB als auch der EHB vom Staatsanwalt erlassen werden und vor der Übergabe der gesuchten Person an den ersuchenden Staat keine Möglichkeit besteht, ein Gericht damit zu befassen.

### **VORLAGEFRAGEN**

- 17 Wenn um die Übergabe einer gesuchten Person zur Strafverfolgung ersucht wird und die Entscheidungen, einen zugrunde liegenden nationalen Haftbefehl (im Folgenden: NHB) und einen Europäischen Haftbefehl (im Folgenden: EHB) auszustellen, beide von einem Staatsanwalt getroffen werden, ohne dass vor der Übergabe ein Gericht beteiligt wird, erhält die gesuchte Person dann den vom Gerichtshof im Urteil (vom 1. Juni 2016) in der Rechtssache Bob-Dogi, C-241/15, ECLI:EU:C:2016:385, vorgesehenen zweistufigen Schutz, wenn
- a. die Wirkung des NHB darauf beschränkt ist, den Einzelnen für höchstens 72 Stunden festzuhalten, um ihn einem Gericht vorzuführen, und

- b. es nach der Übergabe allein Sache des Gerichts ist, im Licht aller Umstände des Falls die Freilassung anzuordnen [Or. 3] oder die Haft fortzusetzen?

## MASSGEBLICHER SACHVERHALT

### *Das bulgarische Verfahren*

- 18 Die Verfassung der Republik Bulgarien sieht vor, dass Staatsanwälte Teil der unabhängigen Justiz sind und – wie auch Richter, Geschworene und Ermittlungsrichter – bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nur dem Gesetz unterworfen sind (Kapitel 6 Art. 117 Abs. 2 der Verfassung). Sie sind an die Strafprozessordnung (im Folgenden: StPO) gebunden.
- 19 In der Phase vor der Gerichtsverhandlung ist der bulgarische Staatsanwalt die für die Zwecke eines EHB benannte „ausstellende Justizbehörde“. Der bulgarische Staatsanwalt erlässt bei Vorliegen angemessener Gründe für einen Zeitraum von 72 Stunden geltende freiheitsentziehende Maßnahmen, insbesondere eine Haftanordnung oder -verfügung, mit der Garantie, dass die Person nach der Festnahme zur weiteren Prüfung ihrer Untersuchungshaft einem Gericht vorgeführt wird (Art. 63 und 64 StPO).
- 20 Das Gericht hat keine Feststellungen zu Verfahrensgarantien getroffen, etwa dazu, ob zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung des Staatsanwalts ein den Beschuldigten vertretender Rechtsanwalt anwesend ist.
- 21 In Fällen, in denen sich die Person im Ausland aufhält, findet eine gerichtliche Überprüfung erst nach der Übergabe der gesuchten Person an den betreffenden Mitgliedstaat statt. Befindet sich die Person im Ausland, trifft der Staatsanwalt, wenn dem Betreffenden eine Straftat vorgeworfen wird, auf der Grundlage der Haftanordnung oder -verfügung, d. h. vor der gerichtlichen Prüfung, auch die Entscheidung über die Ausstellung eines EHB.
- 22 Während der Verhandlungsphase ist das betreffende Gericht die „ausstellende Justizbehörde“ mit der alleinigen Befugnis, einen EHB auszustellen.
- 23 Nach Ende des Gerichtsverfahrens, wenn ein Urteil oder eine vollstreckbare Strafe vorliegen, ist erneut der Staatsanwalt die „ausstellende Justizbehörde“ mit der Befugnis zur Ausstellung eines EHB.
- 24 Die Entscheidung eines Staatsanwalts, einen EHB auszustellen, kann nicht vor einem Gericht angefochten werden; es bestehen in dem Mitgliedstaat keine Rechtsvorschriften, die einer gesuchten Person dieses Recht einräumen.

## RECHTSSTREIT DES AUSGANGSVERFAHRENS

- 25 Der Rechtsstreit entspricht jenem in einem anderen nationalen Verfahren vor dem High Court of Justice (Hoher Gerichtshof), der dem Gerichtshof bereits vorgelegt wurde (Rechtssache C-206/20 [Staatsanwalt der Bezirksstaatsanwaltschaft Ruse], vorgelegt am 15. Mai 2020). Wie unten ausgeführt, und im Unterschied zur Rechtssache C-206/20, sollte diese Vorlage im Eilverfahren behandelt werden, da sich die gesuchte Person in Haft befindet und nicht gezwungen sein sollte, den Ausgang der Rechtssache C-206/20 abzuwarten, die nicht im Eilverfahren behandelt wird.
- 26 Die gesuchte Person macht geltend, dass das bulgarische System gegen den Rahmenbeschluss und die Rechtsprechung des Gerichtshofs verstoße. Das nationale Recht sehe vor, dass ein bulgarischer Staatsanwalt eine Haftanordnung erlassen könne, die in dem Mitgliedstaat für einen Zeitraum von 72 Stunden gelte; anschließend könne derselbe Staatsanwalt einen EHB ausstellen. In keinem der beiden Fälle würden die Grund- und Verfahrensrechte der gesuchten Person, einschließlich ihrer Verhältnismäßigkeit, durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung oder Kontrolle geschützt. Soweit die Haftanordnung einen NHB darstelle, sei sie bis (potenziell) nach der Übergabe der gesuchten Person an den betreffenden Mitgliedstaat keiner Kontrolle unterworfen. Was den EHB angehe, so sei dieser weder vor noch nach der Übergabe einer gerichtlichen Kontrolle unterworfen.
- 27 Die ersuchende Behörde bringt vor, dass die Interessen des Beschuldigten jederzeit **[Or. 4]** durch die Beteiligung eines in seinem Namen handelnden Rechtsanwalts geschützt seien. Die Entscheidung, einen EHB auszustellen, beruhe auf der Haftanordnung, die erfordere, dass die gesuchte Person nach der Übergabe in dem betreffenden Mitgliedstaat einem Gericht vorgeführt werde, das die Festnahme und die freiheitsentziehenden Maßnahmen bestätigen oder andere Maßnahmen anordnen könne. Nach der Übergabe hätten die gesuchte Person oder ihr Rechtsvertreter das Recht, Erklärungen zur fortgesetzten Haft abzugeben. Das System entspreche daher dem Rahmenbeschluss und der Rechtsprechung des Gerichtshofs, da es einen zweistufigen Schutz vorsehe.

## MASSGEBLICHE RECHTSVORSCHRIFTEN

- 28 Anwendbares bulgarisches Recht:
- Gesetz über die rechtsprechende Gewalt, Art. 127 und 136
  - Bulgarische Strafprozessordnung Art. 6, 46, 55 bis 59, 63, 64, 94, 193, 212, 269
  - Bulgarische Verfassung, Kapitel 6, Art. 117, 119, 129, 130, Art. 130a Abs. 1 und 4, Art. 130c Abs. 3

- Gesetz über die Auslieferung und den Europäischen Haftbefehl, Art. 3, 37, 38, 56.
- 29 Anwendbares Unionsrecht:
- Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates
  - Richtlinie 2013/48/EU des Rates
  - Rechtssachen OG (C-508/18) und PI (C-82/19)
  - Rechtssachen JR und YC (C-566/19 PPU und C-626/19 PPU)
  - Rechtssache XD (C-625/[19] PPU)
  - Rechtssache Z[B] (C-627/19 PPU)
  - Rechtssache PF (C-509/18)
  - Rechtssache Bob-Dogi (C-241/15)

#### **KURZE DARSTELLUNG DER BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

- 30 Der Rahmenbeschluss 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl ist Teil eines Systems gegenseitiger Anerkennung zwischen den Mitgliedstaaten, das auf gegenseitigem Vertrauen beruht.
- 31 Der fünfte Erwägungsgrund verweist auf „ein System des freien Verkehrs strafrechtlicher justizieller Entscheidungen“.
- 32 Nach dem achten Erwägungsgrund muss die Entscheidung zur Vollstreckung „ausreichender Kontrolle unterliegen; dies bedeutet, dass eine Justizbehörde des Mitgliedstaats, in dem die gesuchte Person festgenommen wurde, die Entscheidung zur Übergabe dieser Person treffen muss“.
- 33 Der zehnte Erwägungsgrund des Rahmenbeschlusses lautet:
- „(10) Grundlage für den Mechanismus des Europäischen Haftbefehls ist ein hohes Maß an Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten. Die Anwendung dieses Mechanismus darf nur ausgesetzt werden, wenn eine schwere und anhaltende Verletzung der in Artikel 6 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union enthaltenen Grundsätze durch einen Mitgliedstaat vorliegt und diese vom Rat gemäß Artikel 7 Absatz 1 des genannten Vertrags mit den Folgen von Artikel 7 Absatz 2 festgestellt wird.“
- 34 Art. 1 des Rahmenbeschlusses legt die Definition eines Europäischen Haftbefehls so fest:

„(1) Bei dem Europäischen Haftbefehl handelt es sich um eine justizielle Entscheidung, die in einem Mitgliedstaat ergangen ist und die [Or. 5] Festnahme und Übergabe einer gesuchten Person durch einen anderen Mitgliedstaat zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung bezweckt.“

35 Art. 6 sieht bezüglich der zuständigen Justizbehörde Folgendes vor:

„Ausstellende Justizbehörde ist die Justizbehörde des Ausstellungsmitgliedstaats, die nach dem Recht dieses Staats für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls zuständig ist.“

36 Art. 8 Abs. 1 Buchst. c sieht vor:

„Der Europäische Haftbefehl enthält ...

c) die Angabe, ob ein vollstreckbares Urteil, ein Haftbefehl oder eine andere vollstreckbare justizielle Entscheidung mit gleicher Rechtswirkung nach den Artikeln 1 und 2 vorliegt;“

37 Die Vollstreckung eines EHB steht nur unter dem Vorbehalt der in Art. 3 und 4 des Rahmenbeschlusses enthaltenen Gründe, aus denen die Vollstreckung abzulehnen ist bzw. abgelehnt werden kann. Aus diesem Grund hat der Gerichtshof in einer Reihe von Rechtssachen entschieden, dass die Ausstellung eines EHB sowohl einer gerichtlichen Überprüfung unterworfen sein als auch auf einem NHB beruhen muss.

38 In seiner Entscheidung in der Rechtssache Bob-Dogi (C-241/15, Rn. 56) hat der Gerichtshof Folgendes ausgeführt: „Das System des Europäischen Haftbefehls enthält also aufgrund des in Art. 8 Abs. 1 Buchst. c des Rahmenbeschlusses aufgestellten Erfordernisses einen zweistufigen Schutz der Verfahrens- und Grundrechte, der der gesuchten Person zugutekommen muss, da zu dem gerichtlichen Schutz auf der ersten Stufe beim Erlass einer nationalen justiziellen Entscheidung wie eines nationalen Haftbefehls der Schutz hinzukommt, der auf der zweiten Stufe bei der Ausstellung des Europäischen Haftbefehls, zu der es gegebenenfalls kurze Zeit nach dem Erlass dieser nationalen justiziellen Entscheidung kommen kann, zu gewährleisten ist.“

39 Am 27. Mai 2019 erließ der Gerichtshof das Urteil in den verbundenen Rechtssachen OG (C-508/18) und PF (C-82/19 PPU), die die Frage betrafen, ob ein Staatsanwalt (insbesondere in Deutschland) als „Justizbehörde“ im Sinne von Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses angesehen werden kann. Bei der Prüfung der Unabhängigkeit der deutschen Staatsanwälte von der Gefahr, unmittelbar oder mittelbar Anordnungen oder Weisungen der Exekutive zu unterliegen, hat der Gerichtshof Hinweise zur Definition und zu den Merkmalen einer „ausstellenden Justizbehörde“ gegeben.

- 40 Am 12. Dezember 2019 erließ der Gerichtshof Urteile in weiteren Rechtssachen, die den Status eines Staatsanwalts als „ausstellende Justizbehörde“ in Frankreich, Schweden und Belgien betrafen; vgl. Parquet général du Grand-Duché de Luxembourg und Openbaar Ministerie (Staatsanwaltschaften Lyon und Tours) (C-566/19 PPU und C-626/19 PPU), (JR und YC), Openbaar Ministerie (Staatsanwaltschaft Schweden) (C-625/19 PPU) (XD), und Openbaar Ministerie (Staatsanwaltschaft Brüssel) (C-627/19 PPU) (ZB).
- 41 Der Gerichtshof hat entschieden, dass, wenn eine Einrichtung, die wie etwa ein Staatsanwalt an der Rechtspflege beteiligt ist und die kein Richter oder Gericht ist, einen EHB ausstellt, der zugrunde liegende NHB sicherstellen muss, dass die gesuchte Person in den Genuss der Verfahrens- und Grundrechte gekommen ist, die gerichtlichem Rechtsschutz innewohnen.<sup>1</sup>
- 42 Bei einem EHB muss ein zweistufiger Schutz gegeben sein, und die Gewährleistung der zweiten Stufe des Schutzes obliegt der ausstellenden Justizbehörde [Or. 6]; dies gilt auch dann, wenn der NHB von einem Gericht ausgestellt wurde.<sup>2</sup> Der Staatsanwalt hat zu überprüfen, ob die Voraussetzungen eingehalten werden und ob die Entscheidung verhältnismäßig ist, bevor er einen EHB ausstellt.<sup>3</sup>
- 43 Der Staatsanwalt darf weder unmittelbar noch mittelbar Anordnungen oder Einzelweisungen seitens der Exekutive unterworfen sein.<sup>4</sup> Der Staatsanwalt darf internen Weisungen seitens Vorgesetzten innerhalb der Hierarchie der Staatsanwaltschaft unterworfen sein.<sup>5</sup>
- 44 Die Voraussetzungen für die Ausstellung eines EHB und insbesondere seine Verhältnismäßigkeit müssen in einer Weise gerichtlich überprüfbar sein, die den Erfordernissen eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes im Ausstellungsmitgliedstaat voll und ganz genügt.<sup>6</sup> Dies kann vor oder nach der Übergabe erfolgen.<sup>7</sup> Das Erfordernis einer gerichtlichen Überprüfung berührt nicht die Qualifikation einer Behörde als „ausstellende Justizbehörde“. Allerdings besteht im Fall der Ausstellung durch eine Behörde, die kein Gericht ist, ein zwingendes Erfordernis einer vollständigen Überprüfung der Entscheidung des

<sup>1</sup> Urteil OG Rn. 66 und 69; ebenso Urteil PF (Generalstaatsanwalt Litauen), Rn. 46, 47.

<sup>2</sup> Urteil PF (Generalstaatsanwalt Litauen), Rn. 50.

<sup>3</sup> Urteil OG, Rn. 71, 72.

<sup>4</sup> Urteil OG, Rn. 73, 90.

<sup>5</sup> Urteil JR, Rn. 56.

<sup>6</sup> Urteile OG, Rn. 75, PF, Rn. 53, und JR, Rn. 62, 63.

<sup>7</sup> Urteil JR, Rn. 70 bis 73.

Staatsanwalts, die den Anforderungen an einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz entspricht.<sup>8</sup>

- 45 Es ist Sache der vollstreckenden Justizbehörde, zu prüfen, ob die Entscheidung über die Ausstellung eines EHB „Gegenstand eines Rechtsbehelfs sein [kann], der den einem wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz innewohnenden Anforderungen voll und ganz genügt“.<sup>9</sup>
- 46 Es ist Sache der Mitgliedstaaten, darauf zu achten, dass ihre Rechtsordnungen das erforderliche Rechtsschutzniveau mittels von ihnen umgesetzten Rechtsbehelfen, die von System zu System unterschiedlich sein können, wirksam garantieren. Die Einrichtung eines gesonderten Rechtsbehelfs gegen die Ausstellung eines EHB ist eine Möglichkeit.<sup>10</sup>
- 47 Daher muss vor der Ausstellung eines EHB durch einen Staatsanwalt eine Justizbehörde bei der Ausstellung des NHB den Schutz der Verfahrens- und Grundrechte gewährt haben. Der EHB stellt die zweite Stufe des Schutzes der Verfahrens- und Grundrechte dar.<sup>11</sup>
- 48 Mindestens bei einem der Haftbefehle, dem NHB oder dem EHB, müssen die Garantien für die gesuchte Person voll und ganz erfüllt sein, insbesondere, (1) dass es sich um ein gerichtlicher Kontrolle unterworfenen Verfahren handelt und (2) dass die gesuchte Person über alle dem Erlass derartiger Entscheidungen eigene Garantien verfügte.<sup>12</sup>
- 49 Die Voraussetzungen für den Erlass des EHB und seine Verhältnismäßigkeit können vor oder zeitgleich zu seinem Erlass, aber auch später gerichtlich geprüft werden.<sup>13</sup>

## **BEGRÜNDUNG DER VORLAGEENTSCHEIDUNG**

- 50 Der Begriff „ausstellende Justizbehörde“ ist im Unionsrecht autonom, und seine Bestimmung kann nicht den Mitgliedstaaten überlassen bleiben; vgl. Urteile vom 10. November 2016, Poltorak (C-452/16 PPU, EU:C:2016:858, [Or. 7] Rn. 32), und Kovalkovas (C-477/16 PPU, EU:C:2016:861, Rn. 33).

<sup>8</sup> Urteile OG, Rn. 75, und JR, Rn. 48, 49.

<sup>9</sup> Urteil PF, Rn. 57 (bestätigt im Urteil JR, Rn. 49).

<sup>10</sup> Urteil XD, Rn. 43, 44.

<sup>11</sup> Urteile OG, Rn. 66, und Bob-Dogi, Rn. 55.

<sup>12</sup> Urteil OG, Rn. 70.

<sup>13</sup> Urteil XD, Rn 52.

- 51 Das vorliegende Gericht ist der Auffassung, dass es erforderlich ist, dem Gerichtshof eine Frage vorzulegen, da die Antwort auf die Frage nicht klar und ihre Beantwortung für die Entscheidung über den Rechtsstreit erforderlich ist.
- 52 Das vorliegende Gericht ist der Auffassung, dass gemäß den aktuellen nationalen Rechtsvorschriften in Bulgarien weder die nationale Haftanordnung noch der EHB auf einer Gerichtsentscheidung beruhen; in beiden Fällen besteht vor der Übergabe der gesuchten Person keine Möglichkeit einer gerichtlichen Kontrolle. Der Staatsanwalt ist für die Ausstellung eines Dokuments verantwortlich, mit dem der Einzelne für 72 Stunden festgehalten werden kann; anschließend ist der Staatsanwalt für die Ausstellung eines EHB zuständig.
- 53 Die Lage in Bulgarien scheint sich von jener in den anderen Rechtssachen zu unterscheiden, die dem Gerichtshof bereits zur Prüfung vorgelegt wurden, da in Fällen, in denen es um Straftaten geht, weder die Möglichkeit besteht, vor der Übergabe ein Gericht im Hinblick auf den NHB oder den EHB zu befassen, noch die Möglichkeit, die Entscheidung des Staatsanwalts, einen EHB auszustellen, gerichtlich überprüfen zu lassen.
- 54 Unter diesen Umständen kann nach Auffassung des vorliegenden Gerichts der Status des Staatsanwalts als ausstellende Justizbehörde nur durch eine Entscheidung des Gerichtshofs bezüglich der Anforderungen an einen wirksamen gerichtlichen Schutz geklärt werden. Keine der Entscheidungen des Gerichtshofs hat sich mit der Situation befasst, die nun dem vorliegenden Gericht vorliegt.

#### **BEGLEITENDE UNTERLAGEN**

- 55 Diesem Vorabentscheidungsersuchen liegen folgende Schriftstücke bei:
- c. alle Beschlüsse und Entscheidungen dieses Gerichts,
  - d. der Europäische Haftbefehl für die gesuchte Person. **[Or. 8]**

#### **IM WESTMINSTER MAGISTRATES COURT**

#### **VOR BEZIRKSRICHTER (MAGISTRATES COURT) GRIFFITHS**

#### **ZWISCHEN**

#### **BEZIRKSSTAATSANWALTSCHAFT SWISCHTOW**

und

**PI**

#### **ANTRAG AUF EIN EILVORABENTSCHEIDUNGSVERFAHREN NACH**

## ART. 107 DER GESCHÄFTSORDNUNG

1. Das vorliegende Gericht, der Westminster Magistrates Court, beantragt, dass der Gerichtshof die Vorlage dem Eilverfahren nach Art. 107 der Verfahrensordnung unterwirft. Das vorliegende Gericht beantragt dies vor dem Hintergrund der Empfehlungen des Gerichtshofs (2019/C 380/01), veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* am 8. November 2019 bezüglich der Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen.
2. Die gesuchte Person, PI, ist ein bulgarischer Staatsangehöriger, um dessen Übergabe zur Strafverfolgung in Bulgarien das Vereinigte Königreich wegen eines dort angeblich am 8. Dezember 2019 begangenen Diebstahls ersucht wurde. Ersuchende Behörde ist der Staatsanwalt der Bezirksstaatsanwaltschaft Swischtow, Bulgarien.
3. Die gesuchte Person wurde aufgrund eines Europäischen Haftbefehls festgenommen und ist nun im Vereinigten Königreich ausschließlich wegen dieses Verfahrens in Haft.
4. Sein Haftstatus ist Gegenstand regelmäßiger Überprüfungen; er muss alle 28 Tage vor dem vorlegenden Gericht erscheinen, das die Fortdauer der Haft prüft. Sofern das vorliegende Gericht nicht entscheidet, dass die seine Haft rechtfertigenden Umstände nicht mehr vorliegen, wird er bis zum Ende des [Übergabe]verfahrens (einschließlich allfälliger Rechtsmittelverfahren) in Haft bleiben.
5. Das vorliegende Gericht hat den strengen zeitlichen Rahmen für die Übergabe im Sinn, der in Art. 18 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI festgelegt ist. Gemäß Art. 267 Abs. 4 AEUV entscheidet der Gerichtshof „innerhalb kürzester Zeit“, wenn eine Vorlagefrage in einem Fall bezüglich einer inhaftierten Person gestellt wird.
6. Im Urteil vom 25. Juli 2018 (Große Kammer), *Minister for Justice and Equality (Mängel des Justizsystems)* (C-216/18 PPU, EU:C:2018:586), wurde einem irischen Antrag auf ein Eilvorabentscheidungsverfahren in einem Fall stattgegeben, in dem die betroffene Person inhaftiert war, die weitere Inhaftierung vom Ausgang des Ausgangsverfahrens abhing, und die Inhaftierung im Rahmen der Vollstreckung Europäischer Haftbefehle angeordnet wurde (Rn. 29 und 30). **[Or. 9]**
7. Im Urteil vom 12. Februar 2019, *TC* (C-492/28 PPU, EU:C:2019:108), hat der Gerichtshof auf seine ständige Rechtsprechung verwiesen, nach der berücksichtigt werden muss, dass dem Betroffenen seine Freiheit entzogen wird und dass seine weitere Inhaftierung von der Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits abhängt; bei der Beurteilung seiner Situation ist auf den Zeitpunkt abzustellen, zu dem der Antrag

geprüft wird, die Vorlage zur Vorabentscheidung dem Eilverfahren zu unterwerfen.

8. Das [Übergabe]verfahren für die gesuchte Person kann nicht abgeschlossen werden, bevor sich der Gerichtshof zur Vorlagefrage geäußert hat. Die Entscheidung des Gerichtshofs ist für die Beurteilung der rechtlichen Situation der gesuchten Person durch das vorliegende Gericht ausschlaggebend.
9. Lautet die Antwort auf die Frage, dass die ersuchende Behörde nach autonomem Unionsrecht keine „ausstellende Justizbehörde“ im Sinne von Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI ist, wird die gesuchte Person sofort aus der Haft entlassen.
10. Am 15. Mai 2020 hat ein anderes Gericht des Vereinigten Königreichs eine ähnliche Frage vorgelegt wie das vorliegende Gericht: Rechtssache C-206/20. Der Gerichtshof hat in jener Rechtssache jedoch den Antrag auf ein „beschleunigtes Verfahren“ abgewiesen, da die betreffende Person auf Kautions frei ist.
11. Sollte das Eilverfahren in diesem Fall nicht durchgeführt werden, muss das vorliegende Gericht den Ausgang der Vorlage in der Rechtssache C-206/20 abwarten, die im normalen Verfahren durchgeführt wird. Dadurch könnte die gesuchte Person wesentlich länger in Haft bleiben, als es im Rahmenbeschluss 2002/584/JI vorgesehen ist. **[Or. 10]**